

39. 1. Voraussetzungen und Grenzen des urheberrechtlichen Titelschutzes. Ist der Titel stets ein Teil des Werkes?

2. Wettbewerbsrechtlicher Titelschutz; starke und schwache Titel.

TitelrhG. §§ 1, 2, 9, 41. UnWbG. § 16.

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1932 i. S. Offene Handelsgesellschaft F. B. Erben (Kl.) w. 1. Fr.-Film-GmbH., 2. B. u. L. GmbH. (Bekl.). I 263/31.

I. Landgericht 1 Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Schriftsteller G. R. hat im Jahre 1919 im Verlage von S. F. in B. ein „Nachtstück in drei Aufzügen“ „Der Brand im Opernhaus“ erscheinen lassen. Unterm 5. April 1929 hat er mit der Klägerin über die Verwertung (einschließlich Verfilmung) dieses Bühnenwerks einen Vertrag geschlossen. Danach ist die Klägerin ausschließlich befugt, seine Urheberrechte an dem genannten Bühnenstück im eignen Namen gegen Dritte geltend zu machen.

Die Erstbeklagte ist Herstellerin, die Zweitbeklagte Verleiherin eines Films, den sie ursprünglich unter dem Titel „Brand in der Oper“ angekündigt hatten. Auf brieflichen Einspruch der Klägerin hatte die Erstbeklagte erwidert, der Film werde den Titel „Der Brand in der großen Oper“ tragen; er ist aber dann unter dem Titel „Brand in der Oper“ weiter angekündigt und auch aufgeführt worden.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Beklagten hätten durch Verwendung des Titels „Brand in der Oper“ die urheberrechtlichen und wettbewerbslichen Befugnisse an dem Bühnenwerk des G. R. „Der Brand im Opernhaus“ verletzt. Sie behauptet, daß sie dadurch verhindert werde, das R. sche Stück mit Erfolg zu verfilmen. Mit der Klage fordert sie Unterlassung und Schadensersatz. Die Beklagten bestreiten die Rechtsverletzung. Die Klägerin wurde in zwei Rechtszügen abgewiesen, ihre Revision war erfolglos.

Gründe:

I. Auf urheberrechtlicher Grundlage kann die Klägerin, wie das Berufungsurteil zutreffend annimmt, mit ihren Ansprüchen aus dem Werktitel „Der Brand im Opernhaus“ nicht durchdringen.

1. Aus § 9 TitlUrhG. läßt sich der Klagenspruch nicht rechtfertigen. Das Kammergericht führt darüber aus: Als wesentliche Stütze eines selbständigen urheberrechtlichen Titelschutzes habe man bisher — auch in den früheren Urteilen, die einen solchen Schutz bejahten — den § 9 TitlUrhG. herangezogen. Danach sei allerdings der Erwerber des Urheberrechts, soweit keine andere Vereinbarung bestehe, nicht befugt, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers etwas zu ändern. Dieses anerkanntermaßen auch im Verhältnis zu Dritten geltende Verbot richte sich aber

nur gegen Veränderungen des Titels, nicht gegen dessen unveränderte Verwendung. Selbstverständlich werde dabei vorausgesetzt, daß der unzulässigerweise veränderte Titel mit dem Werke, dem er zugehöre, verbunden bleibe, sei es, daß das Werk selbst unverändert, sei es, daß es mit (gleichfalls unzulässigen) Veränderungen wiedergegeben werde. Auf den Fall dagegen, daß der Titel mit einem ganz anderen Werk als dem ursprünglichen verbunden werde, beziehe sich § 9 TitlUrhG. überhaupt nicht. Ein Schutz gegen selbständige Verwendung des Titels (völlig von dem ursprünglichen Werke losgelöst) könne der Vorschrift um so weniger entnommen werden, als sie sich nur gegen die veränderte, nicht gegen die unveränderte Verwendung des Titels richte. Ein dem Titel zu gewährendes selbständiges Urheberrecht setze voraus, daß die unveränderte Verwendung des Titels verboten sei.

Dieser Auslegung des § 9 TitlUrhG. ist beizustimmen. Die Revision sucht dagegen eine weitergehende zu begründen: Wenn die Vorschrift eine Veränderung des Werktitels verbiete, so müsse Verwendung des unveränderten Titels für ein anderes Werk von dem Verbote vollends betroffen werden. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen, weil sie dem § 9 eine Wirkung beilegt, die ihm weder nach seinem Wortlaute zukommt noch aus seiner Stellung im Zusammenhange des Gesetzes zu folgern ist. Entnahme des Titels aus dem ursprünglichen Werk in ein anderes wird bereits von den Vorschriften erfaßt, welche verbieten, das Werk unter Verletzung der Urheberbefugnis zu einem Teile zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich mitzuteilen, aufzuführen, vorzuführen oder vorzutragen (§ 41 TitlUrhG.).

2. Der urheberrechtliche Schutz des ganzen Werkes erstreckt sich danach auf dessen Teile. Der Titel aber ist ein Teil des Werkes.

a) Zu den Werken gehören nach § 1 TitlUrhG.: 1. Schriftwerke (aller Art, unter den in der Rechtsanwendung dafür anerkannten Voraussetzungen) einschließlich choreographischer und pantomimischer Werke (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2); 2. Werke der Tonkunst (§ 1 Abs. 1 Nr. 2); 3. Abbildungen (einschließlich plastischer) wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3).

Wie die Werke, so sind die Titel von aller verschiedenster Art. Als Bezeichnungsmittel im geistigen und geschäftlichen Verkehr

kleiden sie sich um der bequemen Verständigung und sicheren Unterscheidung willen meist in Worte. Doch könnte ein Titel auch bildlich gestaltet oder es können in ihm Wort und Bild verbunden sein. Dem Werke gleichartig braucht — wie ersichtlich an Ton- und Bildschöpfungen, die eine Wortbezeichnung als Titel tragen — der Titel nicht zu sein. Das Kunstwerkrecht kann außer Betracht bleiben, schon weil dort das Gesetz (KunstschußG. vom 9. Januar 1907 § 12, § 32 Absf. 2) ausdrücklich nicht von Titel, sondern von „Bezeichnung des Werkes“ spricht.

Mag der Titel dem Bezeichnungszwecke dienen, so erschöpft sich doch sein Wesen nicht notwendig in dieser Zweckverbindung. Oftmals besteht ein gedanklicher Zusammenhang des Titels mit dem (sonstigen oder eigentlichen) Inhalte. Der Titel kann z. B. (wie bei Gedichten häufig) in Anfangsworten des Werkinhalts bestehen und ihn bergestalt einleiten. Er kann (wie bei Sprüchen, Widmungsgebichten u. dergl. nicht selten) das Werk derart beleuchten und sogar ergänzen, daß ohne ihn der Sinn nur schwer, nur unsicher oder unvollständig, zuweilen überhaupt nicht verständlich wäre. Den Gedankengehalt des Werkes kann er auf mannigfaltige Weise bezeichnen oder andeuten. Innere Verbindung gesellt sich zur äußeren selbst dann, wenn der Titel den Inhalt im Dunkeln läßt, verhüllt, versteckt oder durch absichtsvolle Fassung über ihn irreführt.

In jedem Falle, auch wenn die Gedankenverbindung mit dem Inhalte nicht ohne weiteres erhellt, kommt dem Titel als Kennwort und Handhabe für das Werk im Geistes- und Geschäftsverkehr erhebliche Bedeutung zu. Schon deshalb muß er, selbst als bloßes Bezeichnungsmittel, zum Werke gerechnet, also für einen Teil des Werkes erachtet werden (so schon unter dem Gesetz vom 11. Juni 1870 gegen die damals herrschende Meinung Dernburg Preuß. Privatrecht II [5. Aufl. 1897] S. 944 Anm. 9; derselbe Bürgerl. Recht VI [1907/10] S. 101 § 35 IV für das Gesetz vom 19. Juni 1901; Goldbaum Urheberrecht und Urhebervertragsrecht 1. Aufl. 1922 S. 122 bis 125, 2. Aufl. 1927 S. 27/28; Eifler Urheber-, Erfinder- und Wettbewerbsrecht 1. Aufl. 1921 S. 28 § 7, 2. Aufl. 1928 S. 40 bis 43; derselbe im Gewerbbl. Rechtsschutz Bd. 30 [1925] S. 146 bis 152).

Zutreffend bemerkt daher das Berufungsgericht: „Für den Titel gelten . . . die allgemeinen Grundsätze, wonach das Urheber-

recht nur ‚Werken‘ gewährt ist, sich aber auch auf deren Teile erstreckt (§§ 1, 2, 41 UrhG.).“ Ferner: „Der Titel muß wegen seiner engen äußeren und inneren Verbindung mit dem Werke als dessen Teil angesehen werden, zumal da aus UrhG. § 9 zu entnehmen ist, daß der Titel innerhalb des urheberrechtlichen Schutzes des Werkes selbst keinesfalls schlechter gestellt sein soll als die übrigen Teile des Werkes.“

b) Die Anwendung dieser Grundsätze führt jedoch zu wesentlichen Einschränkungen.

Das Kammergericht läßt eine solche Beschränkung schon insofern eintreten, als es die Frage verneint, ob dem Titel „Der Brand im Opernhaus“ als selbständigem Schriftwerke Schutz gebühre. Das ist im Ergebnis zu billigen. Jener Titel ist nach Gedankeninhalt und Ausdruck nicht von solcher Eigenart, daß ihm die Eigenschaft eines Schriftwerks im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. zugesprochen werden könnte; Gehalt und Form stehen dem Alltäglichen zu nahe, als daß sich in ihnen schöpferische Eigentümlichkeit finden ließe (RGZ. Bd. 123 S. 122, 125, 129). Nicht beizustimmen ist dem weitgehenden Satze, den das Berufungsurteil in seiner Begründung enthält: Der Titel könne begriffsmäßig kein abgesondertes Dasein führen; seine Bestimmung, ein Werk zu bezeichnen, setze die Verbindung mit diesem — einem „wirklichen“ Werke — voraus. So allgemein hingestellt erscheint das bedenklich. Zwar werden Titel, die für sich selber nach Inhalt und Form schon ein Schriftwerk ausmachen, selten sein. Die Möglichkeit jedoch, daß sie vorkommen, ist offenzulassen. Sie wird auch durch die nahe Verbindung des Titels mit dem Werk und durch den Zweck, es im Verkehr zu bezeichnen, nicht notwendig ausgeschlossen.

Somit läge, wenn der unstreitige Sachverhalt dahin zu würdigen wäre, daß der Filmtitel „Brand in der Oper“ dem R. schon Nachstück „Der Brand im Opernhaus“ entnommen sei, Entlehnung, zum mindesten inhaltliche Wiederholung eines Teils dieses Werkes („Teilnachdruck“) vor. In einem solchen Falle käme es nach ständiger Gesetzesauslegung darauf an, ob ein erheblicher Teil des R. schon Bühnenwerkes unbefugt vervielfältigt worden wäre. Die Erheblichkeit wäre nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung des Entnommenen im Vergleich zum ganzen Schriftwerke zu bemessen (RGZ. Bd. 116 S. 303 und dort angeführte Belege). Der äußere Umfang der vier

Titelworte „Der Brand im Opernhaus“ ist im Verhältnis zum ganzen Werke sehr gering. Auch der Anteil am Gedankengehalte des Werkes ist klein, obwohl die Ansicht der Beklagten, daß der Theaterbrand nur einen undeutlichen Hintergrund der eigentlichen Handlung bilde und der Bühne fern bleibe, nicht völlig zutrifft. Dafür, daß die Titelwahl selbst gerade für dieses Bühnenstück eine besonders hohe schöpferische Leistung bedeute und damit etwas urheberrechtlich Wesentliches ausmache, besteht kein Anhalt. Der Berufungsrichter verneint es und bemerkt, der Titel bilde hier keinen Werkteil mit selbständigem Gedankengange; er enthalte keine Gedankenentwicklung, welche die Eigenart von Inhalt und Form erst ermögliche. Hieran knüpft er die allgemeine Betrachtung: „Der Titel . . . ist im Regelfalle weder fähig noch dazu bestimmt, für sich allein, abgesondert von jeglichem Werke, einen bestimmten Gedankengang wiederzugeben. Gegenstand des Schutzes ist hier nicht die im Titel selbst enthaltene geistige Leistung, sondern die — einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert darstellende — Beziehung, die der Titel in der Vorstellung des Publikums zu einem auf Grund seines guten Rufes oder der dafür gemachten Reklame als besonders schätzenswert vorgestellten Werke besitzt.“ Mit dieser zutreffenden Kennzeichnung wird aus der urheberrechtlichen in die wettbewerbsrechtliche Klagebegründung überleitet.

Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verneinung selbständigen, eigenartigen Gedankeninhalts unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Denn eine große Menge von Werknamen auf den verschiedenen Gebieten des Schrifttums sind Freititel: teils als gemeinübliche, zum Verständnis nützliche oder geradezu notwendige Bezeichnungen von Gegenständen der Forschung, Wissenschaft, Kunst, Dichtung, Unterhaltung usw., teils als schlagwortartige Wendungen oder Wortverbindungen, die als Titel nichts Eigenartiges mehr bedeuten und deshalb keinen Urheberschutz rechtfertigen können, teils aus anderen Gründen, die mit der Gemeinfreiheit eines gewissen allgemeinen Sprachschazes zusammenhängen (eine Fülle von Beispielen aus der sog. schönen Literatur enthält: Max Schneider, Deutsches Titelbuch, 1927). Viel haben zu den Freititeln in der Dichtung die geschichtlichen Personen und Ereignisse beigetragen. Im vorliegenden Falle meldet sich deshalb der Zweifel, ob nicht beide Titel — der des Bühnenstücks und der des Lichtspiels — den Leser

und Hörer zunächst nur an die häufigen Theaterbrände erinnern, die Menschenopfer gefordert, Sachschaden verursacht, Aufsehen erregt haben und eine Zeitlang Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit gewesen sind. R. nennt in seinem Bühnentwerk ausdrücklich einen Brand der Pariser Oper von 1763 als dessen geschichtlichen Hintergrund. Unter den Bauverhältnissen früherer Zeit waren Theaterbrände keineswegs selten. An großen Bränden dieser Art verzeichnete der Brodhäus von 1903 (14. Aufl. Bd. 15 S. 742) aus dem 19. Jahrhundert mehr als zwanzig. Auch seitdem haben sich solche Brände wiederholt. Besonders tief hat sich dem Gedächtnis die Feuerbrunst eingeprägt, die im Dezember 1881 das Wiener Ringtheater zerstörte und Hunderten von Menschen das Leben kostete. Nach der Häufigkeit derartiger Geschehnisse liegt es nahe, Wortverbindungen wie die beiden von diesem Rechtsstreite betroffenen Titel bereits unter die Wendungen des gebräuchlichen Sprachschazes zu rechnen, die auf eine gewisse Gattung schwerer, in weiten Kreisen beachteter Unglücksfälle hindeuten. Welche Beziehungen den Inhalt des Werkes mit dem Bühnenhaus-Brande verknüpfen, macht erst das Werk selbst offenbar; der Titel ist insofern farblos, vielleicht in gewissem Maße spannend, aber ohne einen Gedankeninhalt von besonderer Eigenart.

Dem Berufungsurteil ist hiernach beizustimmen in dem Ergebnis: Der Titel „Der Brand im Opernhaus“ ermangelt als Werkteil der besondern, für das Gesamtwerk erheblichen urheberrechtlichen Bedeutung.

e) Angesichts dieses Ergebnisses braucht nicht untersucht zu werden, ob die Beklagten mit der Entlehnung des Titels (wenn eine solche vorläge) oder mit der Verwendung eines in Wortwahl und Sinn ähnlichen Titels („Brand in der Oper“) im Bereich unfreier Benutzung geblieben wären oder das etwa Entnommene frei benutz hätten (UrUrhG. § 13).

II. Verneint der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch wegen Urheberrechtsverletzung an dem Schriftwerkstitel „Der Brand im Opernhaus“ begründet sei, so fragt sich noch, ob wettbewerbliche Gründe (UrWbG. § 16) ihn rechtfertigen. Das verneint er ebenfalls.

1. Im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts nimmt er an: Auch zwischen einem Film und einem Schriftwerke

(Bühnenwerke) gleichen Titels kann Gefahr der Verwechslung bestehen. Wer den Film nicht kennt, kann durch dessen Ankündigung in die Meinung versetzt werden, daß er eine Bearbeitung des Schriftwerkes sei (RGZ. Bd. 112 S. 117, 119). (Wird ausgeführt.)

Nach irrtumsfreier Darlegung über die Anwendung des § 16 UrWG. nimmt sodann das Kammergericht an: Die Klägerin verfügt über das Verfilmungsrecht an dem R.'schen Nachstück „Der Brand im Opernhaus“, und der Verkehr muß, wie bisher so noch jetzt, mit dem Erscheinen eines nach diesem Werke hergestellten Films rechnen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 UrWG. liegen also an sich vor.

2. Das Berufungsgericht verneint jedoch, daß im gegenwärtigen Streitfalle die Gefahr der Verwechslung gegeben sei; es nimmt an, daß die beiden Titel „Der Brand im Opernhaus“ und „Brand in der Oper“ ausreichende Unterscheidungsmerkmale aufwiesen, der Tatbestand des § 16 UrWG. („geeignet, Verwechslungen hervorzurufen“) daher nicht erfüllt sei. Im einzelnen erwägt es:

a) Für den Leser und Hörer, der nur flüchtig beobachte, trete das Unterscheidende der beiden Titel in den Hintergrund. Wenn auch der Titel des R.'schen Stückes durch seine Fassung (Verwendung des bestimmten Artikels „der“ und des vollständigen Ausdrucks „Opernhaus“) von der schlagwortartigen Kürze des Filmtitels „Brand in der Oper“ abweiche, so bleibe dem flüchtigen Beobachter doch hauptsächlich — hervorgerufen durch die Bestandteile „Brand“ und „Oper“ — die Vorstellung eines Opernbrandes im Gedächtnis. Aus dieser Übereinstimmung der bei beiden Titeln zugrunde liegenden Vorstellung ergebe sich zwar eine Möglichkeit zu verwechseln. Aber die Gefahr der Verwechslung — so wie sie bei der Anwendung des § 16 UrWG. erfordert werde — folge daraus noch nicht. Wie auf dem Gebiete der Warenzeichen und Firmen, so müsse auch auf dem der Titel zwischen „starken“ (mit größerer Kennzeichnungskraft) und „schwachen“ (mit geringerer Kennzeichnungskraft) unterschieden werden. Um einen schwachen Titel handle es sich besonders dann, wenn die Werkbezeichnung nicht in sich selbst, durch ihren Inhalt oder ihre Form, etwas Eigenpersönliches, frei Erfundenes darstelle, sondern nur einen Hinweis auf allgemein bekannte Tatsachen oder tatsächliche Beziehungen enthalte, deren Bewertung jedem freistehende und durch ausschließliche Rechte nicht gehindert sei.

Auch der Titel „Der Brand im Opernhaus“ sei in diesem Sinne wenig unterscheidungskräftig. Er deute auf eine Art von Ereignissen hin, die im wirklichen Leben wiederholt vorgekommen seien und größtes Aufsehen erregt hätten. Einen Brand im Opernhause, wie er sich verschiedentlich schon wirklich ereignet habe, als beherrschendes Ereignis einer Filmhandlung zu wählen, könne niemandem verwehrt werden. Gerade derartige unheilvolle Geschehnisse stelle man wegen des damit verbundenen erschütternden Aufsehens gern in Filmen dar; namentlich für den Tonfilm biete ein Brand in einem Opernhause starke Möglichkeiten. Daher könne aber auch ein Hinweis des Titels darauf, daß das Brandunglück in einem Opernhause das beherrschende Ereignis des Films bilde, nicht verboten werden. Zusammenfassend bemerkt das Berufungsurteil: „Soweit eine Verwechslungsmöglichkeit lediglich auf der Verwendung und Zusammenstellung der Worte „Brand“ und „Oper“ beruht, bietet § 16 UrtWG. der Klägerin keinen Schutz; denn soweit lediglich diese beiden Grundbestandteile in Frage kommen, hat der Titel des R.schen Stückes nicht das Wesen einer besonderen Bezeichnung und muß die etwa vorhandene Verwechslungsmöglichkeit, da sie zum Gesetze nicht in Widerspruch steht, in Kauf genommen werden. Die bereits erwähnten Unterscheidungsmerkmale genügen deshalb, um eine Verwechslungsgefahr im Sinne des Gesetzes zu beseitigen. Die trotzdem übrig bleibende Möglichkeit der Verwechslung hat ihren Grund nicht in der Übereinstimmung der Titel als solcher, sondern darin, daß in beiden Titeln auf ein der allgemeinen Verwendung offenstehendes, bekanntes Thema hingewiesen ist.“

Die Gründe, aus denen das Kammergericht annimmt, daß „Der Brand im Opernhaus“ ein „schwacher“ Titel sei, beruhen auf der Beobachtung von Lebenserscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart, verknüpft mit Erfahrungen der Seelenkunde; sie sind überwiegend tatsächlicher Art und weisen keinen ersichtlichen Irrtum auf, den das Revisionsgericht beachten mußte. Die dawider unternommenen Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt. Namentlich trifft es nicht zu, daß das Kammergericht die Kreise, auf die es für die Verwechslungsgefahr ankommt, unrichtig bestimmt habe. Ob (wie die Revision meint) Schrifttum und Kunst schon ein Bühnenswert oder eine sonstige Dichtung aufzuweisen haben, worin ein Opernbrand den Hintergrund bildet oder die Entwicklung beherrscht, gibt für die

Gefahr der Verwechslung nicht notwendig den Ausschlag. Der Berufungsrichter konnte daher, auch wenn noch kein solches Werk nachzuweisen sein sollte, die Kennzeichnungskraft des Titels und die Verwechslungsgefahr so beurteilen, wie es geschehen ist.

b) Das Kammergericht prüft die etwa möglichen Bedenken und erwägt weiter: Allerdings könne, wie auf dem Gebiete der Warenzeichen und Firmen feststehe, auch ein an sich wenig unterscheidungskräftiges Kennzeichnungsmittel ausnahmsweise dadurch Unterscheidungskraft erlangen, daß es durch sehr weite und lange dauernde Verbreitung „Verkehrsgeltung“ erlangt habe. Daß dies hier der Fall sei, verneint aber das Urteil und sagt zur Begründung: „Das Stück von R. ist keineswegs in besonderem Maße bekannt geworden. Nach den eigenen Angaben der Klägerin ist es seit seinem Erscheinen (1919) nicht in nennenswertem Umfang aufgeführt worden. Der Titel „Der Brand im Opernhaus“ und die dadurch machgerufene Vorstellung eines Opernbrandes hat somit im Publikum nicht in erheblichem Maß eine zwangsläufige Beziehung zu dem Theaterstück von R. erlangt.“

Auch die hiergegen erhobene Revisionsrüge greift nicht durch. Die Klägerin meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Verbreitung des R.schen Stückes nicht bloß durch Aufführungen, sondern in viel höherem Maße durch den Buchhandel — als Lesedrama — stattgefunden habe; man müsse mit einer G.-R.-Gemeinde rechnen, und darüber hätte Genaueres festgestellt werden müssen. Der Vorwurf ist nicht begründet. Denn das Kammergerichtsurteil schiebt den ganz allgemein gefaßten Satz voran, daß „das Stück . . . keineswegs in besonderem Maße bekannt geworden“ sei. Dies umfaßt die gesamte Verbreitung, gleichviel ob durch Lesen oder durch Anschauen einer Aufführung. Wenn in den folgenden Sätzen noch eigens von Aufführungen die Rede ist, so bezweckt das Erläuterung, aber nicht Einschränkung der vorausgeschickten allgemeinen Feststellungen über die mangelnde „Verkehrsgeltung“.

Das Berufungsurteil konnte somit auf dieser Grundlage das Ergebnis ziehen: „Wenn auch der Verkehr . . . an und für sich damit rechnen muß, daß das R.sche Stück noch verfilmt werden wird, wenn also dem Titel des Theaterstücks grundsätzlich der Schutz aus § 16 UrhG. auch gegenüber einem Filmtitel nicht abgesprochen werden kann, so ist doch der Schutz ein nur beschränkter; er greift

nicht Platz, wenn der Filmtitel von dem Titel des Theaterstückes in dem hier vorliegenden Maße abweicht." Mit Recht wird hiernach verneint, daß der äußere Tatbestand des § 16 Abs. 1 UnWVG. vorliege. Die Ausführung der Revision, daß durch die besondere Bezeichnung einer Druckschrift ein schutzwürdiges Persönlichkeitsrecht entstehe, ist dem gegenüber unerheblich. Der Begriff „Persönlichkeitsrecht“ bezeichnet das Wesen eines besonders gearteten, von der Rechtsordnung geschützten Gutes. Damit aber der Schutz gewährt werde, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür (hier die des § 16 UnWVG.) erfüllt sein. Das Berufungsurteil verneint ohne Rechtsirrtum, daß dies der Fall sei . . .